



Gemeindeamt Gnadewald

Bez. Innsbruck – 6060 Hall, Tirol

6060 Gnadewald, am 11.12.1996

Zahl: 920/96

Betreff:

S A T Z U N G *****

über die Einhebung der HUNDESTEUER in der Gemeinde Gnadewald:

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluß vom 11.12.1996 auf Grund des § 15 Abs. 3 (3) des Finanzausgleichsgesetzes 1993 in Verbindung mit dem § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, sowie auf Grund des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBL. Nr. 3/1980 beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Gnadewald einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr im Sinne des § 62 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 erhoben. Sie wird durch Gemeinderatsbeschluß für das jeweilige Haushaltsjahr ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung festgelegt.

§ 3

Steuerbefreiungen

Hunde, die als Blindenführerhunde oder zur Hilfe für gehörlose oder völlig hilflose Personen gehalten werden, Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Wachhunde von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten, bewohnten Gebäude entfernt sind, sind von der Steuer befreit.

./.

§ 4

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird von der Gemeinde jährlich mit Bescheid vorgeschrieben und ist binnen einem Monat fällig.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer im Gebiet der Gemeinde Gnadewald einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Lebensmonates.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsleiter, sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren für die Erhebung der Hundesteuer gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBI. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Gnadewald tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Helmut ADLER)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.12.1996

Abgenommen am: 02.01.1997

Der Bürgermeister: